Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Merz 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf das den 23ten Merz 1822. durch das RegierungsBlatt Nro. X. verkündete Gesetz über die Studienfreyheit, und auf die, in solchem vorbehaltenen Verordnungen über die näher zu bezeichnenden Vorkenntnisse, deren Besitz erst zu höheren Studien berechtiget, wird hinsichtlich der Vorprüfung derjenigen Inländer, welche sich dem Ingenieur-Fache entweder in seinem ganzen Umfange, oder nur der Feldmeßkunst widmen, zu diesem Ende in die hiesige Ingenieur-Schule aufgenommen werden, und seiner Zeit ein Recht zur Endprüfung und zum Uebergang in die praktische Laufbahn erhalten wollen, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen, welche sich dem Ingenieur-Fache in seiner Ausdehnung widmen wollen, müssen, ehe sie in die Ingenieur-Schule aufgenommen werden können, folgende Vorkenntnisse besitzen, und deren Besitz in einer, von den Lehrern der Ingenieur-Schule und von einem dazu beauftragten Lehrer des hiesigen Lyceums vorzunehmenden Prüfung darthun.

§. 2.

Sie müssen nemlich:

a) durch einen unter Aufsicht zu fertigenden Aufsatz den Beweis ablegen, daß sie sich in der Muttersprache richtig ausdrücken;

b) vorgelegte Stellen aus lateinischen und französischen Prosaikern mit Fertigkeit übersetzen und in letzterer Sprache einen correcten Aufsatz machen können;

c) einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeschichte, Kenntniß von der Geschichte Deutschlands und der europäischen Staaten besitzen;

d) in der Geographie allgemeine Kenntniß der Erde und ihrer Bewohner, vorzüglich der europäischen Staaten, insbesondere von Deutschland, und hauptsächlich von dem Großherzogthum Baden, erworben haben, und

e) in der Naturgeschichte über die merkwürdigsten Gegenstände aus den drey Naturreichen, und insbesondere über Holz- und Gebirgs-Arten Auskunft geben können,

f) In der Mathematik müssen sie und zwar

1) in der Arithmetik, Rechnungsfertigkeit,

α. in den vier Rechnungs-Arten mit unbenannten und benannten, mit ganzen und gebrochenen Zahlen, in der einfachen und zusammengesetzten Regel de Tri, der Gesellschafts-, Ketten-Regel ꝛc.

β in der Buchstaben-Rechnung und deren vier Rechnungsarten mit eintheiligen und mehrtheiligen Buchstabengrößen, Potenzen, mit ganzen und gebrochenen Exponenten und Wurzelgrößen,

γ. in dem Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln, beurkunden.

2) In der Geometrie müssen sie die niedere Geometrie wohl inne haben, das ist, eine genaue Kenntniß von den geraden Linien, geradlinigten Figuren, dem Cirkel und den Körpern besitzen und sie auszumessen und ihren Inhalt zu berechnen verstehen.

g) in der Physik allgemeine Bekanntschaft mit den Naturkräften und ihren Wirkungen besitzen, und die gewöhnlichen Natur-Erscheinungen darnach erklären können;

h) sie müssen Schreib- und Zeichnungs-Proben vorlegen, und ihre Anlagen darin nachweisen.

§. 3.

Diejenigen, welche sich blos dem Fache der Feldmeßkunst widmen, und dieselbe practisch üben wollen, haben blos in nachbenannten Gegenständen eine Prüfung zu bestehen, und durch dieselbe darzulegen, daß sie

a) der Orthographie mächtig sind,

b) Styl-Uebung besitzen,

c) eine schöne Schrift führen,

d) in der niedern Arithmetik Fertigkeit, und

e) zum Zeichnen Anlage besitzen.

Derjenige, welcher zum Ingenieur-Eleven übergehen will, muß nachträglich die Prüfung, welche der vorstehende Paragraph vorschreibt, erstehen.

§. 4.

Wer sich dem Studium einer der beyden angeführten Wissenschaften widmen will, hat sich bey der Oberwasser- und Straßenbau-Direction schriftlich zu melden, und seiner Eingabe die Zeugnisse seiner bisherigen Lehrer beyzulegen. Auf erstatteten Vortrag dieser Stelle ernennt das Ministerium des Innern die im §. 1. angeführte gemischte Prüfungsbehörde.

§. 5.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, und hat darauf zu wachen, daß sich die Prüfungs-Behörde genau nach derselben achte.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 5ten Februar 1824.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der mit dem ersten künftigen Monats an der nördlichen Landesgränze eintretenden Beschränkungen des diesseitigen Verkehrs, und des Einflusses, den diese Maasregeln eines Nachbarstaates auf den Handel des Großherzogthums überhaupt auszuüben geeignet sind; wie auch in Betrachtung des Mißverhältnisses, das aus der fortdauernden Befreyung der Erzeugnisse mehrerer Staaten von den durch das Gesetz vom 18. July 1822. angeordneten Zöllen, bey der Entbehrung gleicher Begünstigungen für die diesseitigen Erzeugnisse entspringt; sodann in Berücksichtigung der bey dem Vollzug dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen, haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

§. 1.

Die in den Artikeln 4 und 6 des Gesetzes vom 18. July 1822. für den Verkehr mit dem Königreich Baiern, Großherzogthum Hessen, Kurhessen und dem Herzogthum Nassau ausgesprochenen Ausnahmen von den erhöhten Zöllen, werden hierdurch aufgehoben, und dieses Gesetz in allen seinen Bestimmungen, welche gegen andere deutsche Staaten, mit welchen nicht besondere Verabredungen getroffen worden, in Anwendung bestehen, auch im Verkehr mit den genannten Staaten für anwendbar erklärt, jedoch mit den Artikel 2 bis 4 ausgedrückten und unter Vorbehalt weiterer, den wechselseitigen Verkehr mit den Nachbarstaaten erleichternder Modificationen, wozu Wir Unsere Bereitwilligkeit bey jedem Anlaß erklärten, welche Wir, als unveränderliches Ziel Unserer Wünsche, durch besondere Verabredungen zu erreichen Uns ferner bemühen werden.

§. 2.

Von allen Fabricaten, welche im Artikel 6. des Gesetzes vom 18. July 1822 mit einem höhern Zoll als 20 fl. pr. Centner belegt und Erzeugniß der genannten Staaten sind, wird der Eingangszoll auf den Betrag von 20 fl. vom Centner ermäßigt, unter der Bedingung der nach den bestehenden Vorschriften beyzubringenden UrsprungsBescheinigungen.

§. 3.

Von allen aus Baiern, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau eingehenden Oelen, welche Erzeugniß dieser Länder sind, wird gegen die übliche Ursprungs-Bescheinigung, nicht der im Artikel 6 des Gesetzes vom 18. July 1822 festgesetzte, sondern der bisherige niedrigere Zollsatz forterhoben.

§. 4.

Die Verordnung vom 30. Sept. 1822, über die Verzollung der bairischen Weine bleibt im Verkehr mit Rheinbaiern und den übrigen Provinzen des Königreichs bey Kraft; ebenso die Verordnung vom 3. Febr. dieses Jahrs über die gleiche Verzollung der Nassauischen Weine.

§. 5.

Zur Einfuhr der französischen Weine, Brandweine und Essige wird künftig kein besonderer Licenzschein erfordert. Dagegen verbleibt es für alle fremde Weine, Brandweine und Essige, die nicht aus deutschen Staaten oder der Schweiz herrühren, bey dem Zoll von 12 fl. pr. Centner; jedoch steht es dem Importanten frey,

statt dieses Zolles bey der Controlle im Lagerhaus 36 fl. per Ohm neuen Maaßes oder 15 Kreuzer per Bouteille zu entrichten.

§. 6.

Für alle Fabricate, welche nach dem Gesetz vom 18. July 1822 und späteren Verordnungen mit 10 oder 20 fl. per Centner zu verzollen sind, soll im Verkehr mit allen Staaten, gegen welche dieses Gesetz in Wirksamkeit besteht, oder durch gegenwärtige Verordnung gesetzt wird, bey der Controlle und Abwägung der Waaren in einem öffentlichen Lagerhause ein Nachlaß von 15 Procent per Centner bewilligt werden. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 25. Merz 1824.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Sämmtliche KreisDirectorien werden hierdurch angewiesen, das vorstehende provisorische Gesetz, sogleich nach seinem Empfang, zum Vollzug bringen zu lassen.

Carlsruhe, den 30. März 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

In Gemäßheit höchsten StaatsMinisterialErlasses vom 25. Merz d. J. wird andurch verordnet, wie folgt:

1) Der im zweyten Anhang zur ZollOrdnung vom Jahr 1812 enthaltene besondere Tarif für Krämer und gemeine HandwerksWaaren ist für die fremden Krämer und Handwerker, welche inländische Messen und Jahrmärkte besuchen, andurch aufgehoben, und tritt dafür bey der Einfuhr solcher Krämer- und HandwerksWaaren auf inländische Messen und Märkte die nemliche VerzollungsWeise wie bey dem gewöhnlichen Handelsverkehr ein.

2) Die EingangsZölle von folgenden Artikeln werden auf fünf Gulden vom Centner erhöht, nemlich von Glaswaaren, Fayance, Steingut, und Porzellain, unter Beybehaltung des für die Einfuhr dieser Artikel aus Frankreich veste-

henden besondern Zollsätze, von Tapeten, von KaffeeSurrogaten (Cichorien, gelben Ruben ꝛc. Kaffee).

3) Vorstehende Bestimmungen finden in dem Verkehr mit dem Königreich Würtemberg, den beyden Fürstenthümern Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen, und den sämmtlichen SchweizerCantonen keine Anwendung, sondern es verbleibt in dem Verkehr mit diesen Ländern sowohl bey dem KrämerTarif, soweit er gegenwärtig noch in Wirksamkeit besteht, als bey den dermaligen Zollsätzen von den unter Absatz 2. genannten Artikeln, welche Erzeugniß derselben sind.

Die UrsprungsBescheinigung wird für diese Artikel nur bey der Einfuhr im größeren Handelsverkehr gefordert; befreyt von der UrsprungsBescheinigung bleibt im GränzVerkehr mit diesen Waaren die Einfuhr der LandesAngehörigen, welche zum eigenen Bedürfniß geschieht.

Carlsruhe, den 30. Merz 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der EstaffettenRitt-Gebühren betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, aus Großherzoglichem StaatsMinisterium vom 26. Febr. d. J. Nro. 492. ist zur Beschleunigung der EstaffettenVersendungen, die Rittzeit der Estaffetten auf sämmtlichen Poststationen des Großherzogthums neu regulirt und zugleich eine Erhöhung der Estaffetten-Ritt-Gebühren von zwanzig Kreuzer mehr als die jedesmalige ExtraPost-Taxe per Pferd und einfache Station bewilligt worden.

Die beschleunigte Beförderung sowohl als die erhöhte EstaffettenTaxe tritt mit dem 1ten künftigen Monats April in Wirksamkeit, welches man mit dem Beysatz, zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß bey der dermaligen ExtraPostTaxe von 1 fl. 15 kr. ein EstaffettenPferd für die einfache Station mit Ein Gulden dreyßig fünf Kreuzern und das Trinkgeld des Estaffetten-Reiters mit Zwanzig Kreuzern für die einfache Station bezahlt wird.

Carlsruhe, den 26. Merz 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die für das Studienjahr von Ostern 1824. bis dahin 1825. auf den geheimen Kirchenrath Daub zum Prorector der Universität Heidelberg, so wie die auf den Hofrath und Professor Schaffroth zum Prorector der Universität Freyburg, gefallene Wahl zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtmann Wilkens in Eppingen, statt nach Radolphzell, nach Mannheim als Oberpolizey-Amtmann,

den bisherigen Polizey-Amtmann Thilo zu Mannheim mit dem Charakter als Amtmann, und ersten Beamten nach Eppingen,

den Amtmann Riggler zu Pforzheim in gleicher Eigenschaft nach Radolphzell zu versetzen, und

den Amtsassessor Lang zu Mosbach zum ersten Beamten mit dem Charakter als Amtmann in Lahr, sodann

den früher zum ersten Beamten nach Eppingen bestimmt gewesenen Amtmann von Dürrheimb zum Kreisrath bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium,

den OberamtsAssessor Pezold zu Pforzheim zum zweyten Beamten daselbst mit dem Charakter als Amtmann, und

den besoldeten Rechtspractikanten Rieder in Durlach zum Oberamts-Assessor in Pforzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Medizinal-Assessor Dr. Bauer die Hospital-, Arzt- und Stadtphysikats-Assistenten-Stelle dahier, und dem Dr. Hochstetter die ärztliche Besorgung der Kranken im hiesigen Hospital, unter der Leitung des Medizinal-Assessors Dr. Bauer zu übertragen;

den seitherigen Amtsassessor Wagner in Stockach zum UniversitätsAmtmann in Freyburg zu ernennen, und den Kreisrath Villinger, welcher diese Stelle seither bekleidet hat, in sein voriges Verhältniß zu versetzen;

dem bey dem bischöflichen Vikariat zu Bruchsal angestellten Kanzlisten Becker den Charakter als Canzleysecretair zu ertheilen, und

dem bisherigen Lieutenant Maximilian von Weinhardt vom 2ten DragonerRegiment, das erledigte Forstrevier Lützelstetten zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den Zettelverwalter, Rechnungsrath Schrodt zu Mannheim; und

die Kreissecretairs Hall in Constanz, Obermeyer in Freyburg, und Stutzmann in Mannheim in Ruhestand; so wie

den Staabswundarzt Frey in Kenzingen in Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß der Amtsrevisor Bruder zu Zell am Harmersbach, wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand versetzt, und dessen bisheriger Bezirk mit dem Amtsrevisorat Gengenbach vereinigt werde.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Diakonus Gottschalk zu Pforzheim zum Dekan der Diözöse Pforzheim und Ersten Stadtpfarrer in Pforzheim gnädigst zu ernennen geruht. Hierdurch ist die Erste Diakonatsstelle daselbst mit einem Competenzanschlag von 446 fl. 23 kr. einschließlich der Vergütung für die Wohnung, und mit einem wahren Ertrag von 580 bis 600 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der Evangel. Kirchen-MinisterialSection zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Blansingen dem Pfarrer Engler zu übertragen, wodurch die Pfarrey Schmieheim, Decanats Mahlberg im Kinzigkreis, mit einem Competenzanschlag von 341 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey der Patronatsherrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrey Riedern, Amts Stühlingen im Seekreis, dem Pfarrer Johann Baptist Haag von Rast zu übertragen, wodurch eben diese Pfarre Amts Pfullendorf im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 420 fl. in Naturalien-Kompetenz und Kleinzehend erledigt wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Jäger zu Emmingen ab Egg auf eben diese Pfarrey, Amts Engen im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Förster v. Weinhardt zu Lützelstetten zum Oberjäger zu ernennen, und

das durch die Pensionirung des Försters Müttinger erledigte ForstRevier Zeutern, im Oberforstamt Bruchsal, dem Jagerpurschen Ludwig Rast von Rastatt zu übertragen.

Durch das am 27. Februar erfolgte Ableben des Pfarrers Bodemer zu Opfingen, Decanats Freyburg im Dreisamkreis, ist diese Pfarrey im Kompetenzanschlag von 1197 fl. und ohngefähren wahren Ertrag von 1500 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Heim auf die Pfarrey Buchheim, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Biesendorf Amts Engen mit einem Einkommen von beyläufig 400 fl. erledigt, um welche Pfründe sich die Kompetenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Friedrich Ernst Bürklin von Hauingen auf die Evangelische Pfarrey Brombach, ist die Pfarrstelle an erst gedachtem Ort mit einem Competenzanschlag von 430 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Pfarrdienst haben sich binnen 6 Wochen im vorschriftmäßigen Wege zu melden.